Satzung des CVJM – Eiserfeld e. V.

Präambel

Der Verein wurde im Jahr 1880 unter dem Namen „Evangelischer Männer- und Jünglingsverein Eiserfeld“ gegründet.
Unter dem Wahlspruch der Gründer des Vereins „Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein“ (Römer 8, 31) soll auch weiterhin alle Vereinsarbeit getan werden.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Eiserfeld“ und hat den Sitz in Siegen-Eiserfeld. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

§ 2 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im CVJM-Kreisverband-Siegerland e.V. und im CVJM-Westbund e.V..

§ 3 Grundlagen und Ziel, Aufgaben und Mittel

3.1 Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes, die Heilige Schrift, für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes des CVJM („Pariser Basis“ von 1855):

> „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985: „Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

3.2 Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter 3.1 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
- Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubens- und Gebetslebens;
- Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zum gemeinsamen Dienst für Jesus Christus;

- Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und im Herrn Jesus Christus gegründeten Persönlichkeiten, die in Verein, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind;
- das Evangelium auch Jesus Christus fern stehenden Menschen nahe zu bringen;
- Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter.
- zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit

Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.

3.3 Die Mittel zur Erfüllung beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist.
Die Aufgaben des Vereins können sein:
- Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation;
- missionarische Betätigung durch Chöre, kinder- und jugendgemäße Stunden und besondere Aktionen;
- Musik, Freizeiten, Sport und gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen;
- Heranziehung und Heranbildung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins;
- Führung einer Kollektenkasse zur Unterstützung in Not geratener Mitglieder und zur Verwendung für missionarische Zwecke und sozialer Hilfeleistungen;
- Kranke oder sonst in Not geratene Mitglieder sollen, so bald wie möglich, dem Vorstand namhaft gemacht werden, damit ihrer fürbittend gedacht, im Rahmen der Möglichkeiten geholfen und sie besucht werden können.

Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

3.4. Der Verein übt seine Arbeit im Hause der “Ev. Gemeinschaft Eiserfeld e.V.“ aus und ist dieser dadurch eng verbunden.

§ 4 Gemeinnützige und selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck der Körperschaft ist
1. die Förderung der Religion
2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
3. die Förderung des Sports

§ 5 Mittelverwendung

5.1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5.2. Der Vorstand und die Mitarbeiter verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich. Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.

5.3. Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet die Jahreshauptversammlung. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht. Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6.2. Die Mitglieder sollen an der Zukunftsfähigkeit des Vereins nach besten Kräften mitwirken und die Vereinsarbeit betend mittragen.

6.3. Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann über die Kinder- und Jugendgruppen dem Vereinsleben angehören.

6.4. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 12.3). Beim Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitgliedes verliert es jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Mitgliedern, die gemäß 6.1 nicht aufgenommen werden oder durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, steht gegen die Entscheidung des Vorstandes das Recht des Einspruchs zu. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand einzulegen. Es entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

6.5. Jedes Mitglied zahlt einen vom Vorstand festzusetzenden Beitrag.

6.6. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme in den Verein eine Satzung.

§ 7 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes.

§ 8 Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand die Mitglieder einmal im Jahr

zusammen. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die Jahresrechnung zu genehmigen, dem Vorstand und dem Kassierer Entlastung zu erteilen.

Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme; Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand 8 Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 8.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

10.1. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

10.2. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

10.3. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 15. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

10.4. Über die Art der Abstimmung entscheidet, außer bei der Vorstandswahl, die Versammlung selbst.

10.5. Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, die von ihm unterzeichnet und von dem Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 11 Mitgliedern, namentlich:
- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- und maximal 7 Beisitzern

Mitglied des Vorstand kann jedes Mitglied des Vereins werden, das:

- sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§ 3.1) und regelmäßig am Vereinsleben teilnimmt.
- mindestens 18 Jahre alt ist.

Die den Verein rechtlich vertretenden Mitglieder des Vorstandes müssen voll geschäftsfähig sein.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Vorstandsmitglied scheidet turnusgemäß nach 3 Jahren aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht bis zu der Anzahl der jeweils ausscheidenden Mitglieder. Es sollen nicht mehr Mitglieder als das Doppelte der zu wählenden Vorstandsmitglieder vorgeschlagen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung berufen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandmitglied.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer, und den Kassenwart. Der Vorsitzende scheidet nicht turnusmäßig aus. Er muss aber alle 4 Jahre vom Vorstand bestätigt werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets der Vorsitzende oder der stell-vertretende Vorsitzende befinden muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 3 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

12.1. die Leitung des Vereins;

12.2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen; sowie die Berufung der Leiter und Mitarbeiter;

12.3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;

12.4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung der Tages-ordnung hierfür;

12.5. die Information der Mitglieder

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 10, Abs. 10.2 – 10.4.

§ 13 Gruppen und Abteilungen des Vereins

13.1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Die Leiter werden vom Vorstand berufen. Die Mitarbeiter werden dem Vorstand von den Leitern zur Berufung vorgeschlagen. Leiter und Mitarbeiter können nur solche Mitgliedersein, die an Jesus Christus als ihren persönlichen Erlöser glauben die Vereinsarbeit nach § 3 unterstützen und regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen.

13.2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 14 Versammlung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeiter und der Vorstand versammeln sich regelmäßig zum geistlichen Austausch, zur Beratung über Zielsetzung, Aufgaben und Methode der Vereinsarbeit und zu Schulungszwecken,

§ 15 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 3, Abs. 1) in einer hierzu besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. In beiden Fällen muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen 4 Wochen eine 2. Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
Abstimmungen über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer 3 / 4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegen dem zuletzt amtierenden Vorstand. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die „Evangelische Gemeinschaft Eiserfeld e.V.“, die es

ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.03.2018 angenommen.

Der Vorstand

Ralf Schumann	Vorsitzender
Ute Wiegel	stellvertretende Vorsitzende
Sarah Herrmann	Schriftführerin
Thorsten Grahn	Kassierer
Andreas Hees	Beisitzer
Bastian Hees	
Christoph Nies	
Nele Schumann	
Carina Wehn	
Lucas Wiegel	
Sarah Lisa Wagener	

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnung gelten für beiderlei Geschlecht.